

**Kurztitel**

Drogistengewerbe-Befähigungsnachweisverordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 712/1996

**§/Artikel/Anlage**

§ 10

**Inkrafttretensdatum**

14.12.1996

**Außerkrafttretensdatum**

30.06.2004

**Beachte**

Auf Grund der Übergangsbestimmung des § 375 Abs. 1 Z 74 GewO 1994 mit Ablauf des 30. Juni 2004 außer Kraft getreten.

**Text****Zulassungsvoraussetzungen**

§ 10. Zur Prüfung gemäß § 4 ist zuzulassen, wer durch Zeugnisse nachweist:

1. a) den erfolgreichen Abschluß einer der folgenden Studienrichtungen: Pharmazie, Chemie, Technische Chemie, Biologie, Medizin, Veterinärmedizin, Lebensmittel- und Biotechnologie oder den erfolgreichen Abschluß eines fachlich einschlägigen Fachhochschulstudienganges und  
b) eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994 oder
2. a) den erfolgreichen Abschluß einer berufsbildenden höheren Schule, deren schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich der Chemie liegt und  
b) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994 oder
3. a) den erfolgreichen Abschluß einer berufsbildenden mittleren Schule, deren schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich der Chemie liegt und  
b) eine mindestens zweieinhalbjährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994 oder
4. a) die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung in einem der folgenden Lehrberufe: Drogist, Pharmazeutisch-kaufmännischer Assistent, Chemielaborant, Chemiewerker, Schädlingsbekämpfer, Textilreiniger und  
b) eine mindestens zweijährige, nicht im Rahmen eines Lehrverhältnisses zurückgelegte fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994.